

Statuten des Vereins Stadtkloster Zürich

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Stadtkloster Zürich" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt:

- a) die rechtliche Trägerschaft für ein auf der Grundlage des christlichen Glaubens betriebenes Stadtkloster in der Stadt Zürich,
- b) die Förderung, Betreuung und Weiterentwicklung sämtlicher mit dem Stadtkloster verbundenen Aktivitäten,
- c) die Erbringung und Vermittlung von gemeinnützigen Tätigkeiten auf der Grundlage der Nächstenliebe.

² Die gemeinnützigen Tätigkeiten stehen im Rahmen der verfügbaren Kräfte jeder Person offen, die sie beanspruchen will.

³ Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er ist nicht gewinnorientiert und ist konfessionell und politisch neutral. Er kann alle Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Die Mitgliedschaft im Verein umfasst folgende Kategorien:

- a) Aktivmitglieder: natürliche Personen,
- b) Passivmitglieder: natürliche und juristische Personen.

² Die genauen Anforderungskriterien für die beiden Mitgliederkategorien legt der Vereinsvorstand in einem Reglement fest, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

³ Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Mitgliedschaft an weitere Voraussetzungen knüpfen. Zudem kann er den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁴ Stimmberechtigt sind die in das Aktiv-Mitgliederverzeichnis aufgenommenen Mitglieder.

Art. 4

¹ Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Vorstand kann diese Frist von sich aus oder auf Begehren des austretenden Mitglieds verkürzen.

² Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet abschliessend der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an.

³ Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mittel und Haftung

Art. 5

¹ Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Neben den Mitgliederbeiträgen finanziert sich der Verein über freiwillige Zuwendungen, Beiträge von Institutionen, Erträgen aus Vermögen, Darlehen, Vereinsaktionen sowie selbstkostendeckenden Kurs- und Logiergebühren.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 7

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

² Der Hauskonvent (bestehend aus Aktivmitgliedern) ist zuständig für den Betrieb der Stadtkloster-Wohngemeinschaft. Seine Kompetenzen werden in einem separaten Reglement festgelegt. Für allfällige weitere Wohngemeinschaften wird eine passende Leitungsstruktur eingesetzt, welche die Verbindung zum Verein gewährleistet.

³ Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Die personelle Zusammensetzung sowie Aufgaben und Kompetenzen derselben werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 8

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 9

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

a) Wahl des Vorstands und des Präsidiums des Vorstands. Das Präsidium besteht aus einer oder, im Falle eines Co-Präsidiums, aus zwei Personen.

b) bei Vorliegen wichtiger Gründe Abberufung von Vorstandsmitgliedern und/oder des Präsidiums,

c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle,

d) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands,

e) Abnahme der Jahresrechnung,

f) Entlastung der Vorstandsmitglieder,

g) Änderung der Statuten,

h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

i) Beschlussfassung betreffend Auflösung oder Fusion des Vereins,

j) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand aus statutarischen oder sonstigen Gründen der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegt.

² Die Mitgliederversammlung kann ersetzt werden durch schriftliche Beschlussfassung (Korrespondenzbeschluss). Es gelten diesbezüglich dieselben Beschlussfassungsquoren wie für die Mitgliederversammlung. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung sowie Beschlüsse zu Statutenänderungen, Wahlen, Abberufungen und die Auflösung/Fusion des Vereins können nicht auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Art. 10

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Termin wird mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.

² Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen, die in der Einladung nicht angekündigt worden sind. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zum Beschluss erhoben werden.

Die in Art. 10 Abs. 4 enthaltene Regelung ist nicht anwendbar bei Anträgen zu Statutenänderungen, Wahlen, Abberufungen und Auflösung/Fusion des Vereins,

Art. 11

¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu zwei Monate vor der Mitgliederversammlung Anträge oder schriftliche Anfragen an den Vorstand traktandieren zu lassen; diese Anträge oder Anfragen werden jedoch nur verhandelt, sofern mindestens ein antragstellendes Mitglied anwesend ist.

² Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder sind zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Art. 12

¹ Vorsitzender der Vereinsversammlung ist das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende ernennt die für die Stimmzählung erforderlichen Personen.

² Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern soll es spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zugänglich gemacht werden.

Art. 13

Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung oder in der schriftlichen Beschlussfassung eine Stimme. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 14

¹ Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der/die Vorsitzende stimmt

mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der/die Vorsitzende mit einem Stichentscheid und bei Uneinigkeit im Co-Präsidium sowie bei Wahlen entscheidet das Los.

² Für Statutenänderungen, Wahlen und Abberufungen, die Beschlussfassung über nicht im Voraus angekündigter Traktanden und die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 15

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern, wovon Mitgliedern des Hauskonvents mindestens zwei Sitze zustehen. Die Gesamtzahl der Hauskonventsmitglieder im Vorstand darf die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

² Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Auf das Ende der Amtsdauer erfolgt eine Gesamterneuerungswahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Bei vorzeitigen Austritten aus dem Vorstand kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Solche Ergänzungen können beim Vorstand nur bei Einstimmigkeit durchgeführt werden und sind von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer zu bestätigen.

⁴ Tritt der Präsident/die Präsidentin oder eine Person des Co-Präsidiums während der Amtszeit zurück oder sinkt der Mitgliederbestand des Vorstands unter fünf Personen, ist zwingend innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsident/-in, Kassier/-in und Aktuar/-in. Besteht das Vorstandspräsidium aus einer Person, darf diese nicht dem Hauskonvent angehören. Wenn die Leitung des Vorstands durch ein Co-Präsidium wahrgenommen wird, darf maximal eine Person davon dem Hauskonvent angehören.

⁶ Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16

¹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach zwingender Gesetzesbestimmung oder ausdrücklicher Statutenbestimmung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sämtliche Gegenstände der Mitgliederversammlung zur Diskussion oder zum Beschluss unterbreiten.

² Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Zeichnungsrechte,
- d) Erlass von Reglementen,
- e) Genehmigung des vom Hauskonvent erstellten Hauskonvent-Reglements,
- f) Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten,
- g) Jährliche Bestätigung der Leitung des Hauskonvents,
- h) Ernennung von und Auftragserteilung an ständige oder temporäre Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen,
- i) Festlegung des Budgets,
- j) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- k) Anstellung von Mitarbeitenden,
- l) oberste Aufsicht über Freiwilligen-Einsätze,
- m) formelle Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder sonstigen Institutionen,
- n) Aufsicht über die Einhaltung des Vereinszwecks,
- o) Information der Mitglieder, insbesondere Meldung von Zuwahlen oder Rücktritten aus dem Vorstand.

Art. 17

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr.

² Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

³ Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände zu erfolgen.

Art. 18

¹ Das Präsidium ist für die Leitung der Vorstandssitzungen zuständig.

² Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 19

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stellvertretung ist unzulässig. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichtscheid und bei Uneinigkeit in einem allfälligen Co-Präsidium entscheidet das Los.

³ Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (sog. Korrespondenzbeschlüsse), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der gesamte Vorstand wird über den Beschluss sofort informiert. Der Beschluss wird an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.

Art. 20

¹ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Es kann nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich, z.B. für den Bank-/Postverkehr, etwas anderes beschliesst und die Revisionsstelle zum Beschluss ihre Zustimmung gibt.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren/-innen oder einer Revisionsstelle, die Mitglied der Schweizerischen Treuhand-Kammer ist. Sie muss vom Vorstand unabhängig sein. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Sie muss nicht persönlich anwesend sein.

Schlussbestimmungen

Art. 22

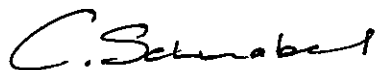
¹ Die Auflösung des Vereins mit Liquidation oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 14 Abs. 2 beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand oder von eigens gewählten Liquidatoren durchgeführt.

² Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 23

Diese Statuten treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2023 per sofort in Kraft. Diese revidierte Fassung basiert auf den Statuten der Vereinsgründung vom 17. Mai 2015.

Präsidium



Cornelia Schnabel

Protokollführung



Tina Roshdi